



Amtsgericht Kamen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 25.08.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 1, Poststr. 1, 59174 Kamen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Bergkamen, Blatt 13516,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Bergkamen, Flur 3, Flurstück 840, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Zehntacker 12, Größe: 388 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein ca. im Jahr 2004 gebautes, nicht unterkellertes, 1-geschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss in 59192 Bergkamen (Zehntacker 12) nebst einer Massivgarage mit Satteldach und ebenfalls ausgebautem Dachgeschoss.

Das Erdgeschoss ist wie folgt aufgeteilt: Dusche/WC, Hauswirtschaftsraum, Küche, Wohn- und Essbereich und eine Terasse.

Im Dachgeschoss befindet sich ein weiteres Bad, ein Heizungs- bzw. Abstellraum sowie drei Zimmer.

Insgesamt handelt es sich um ca. 118 qm Wohn- und Nutzfläche. Die Garage umfasst ungefähr 80 qm. Bruttogrundfläche.

Das Gebäude macht insgesamt einen guten Gesamteindruck.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

435.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.